# Verfügungen und Mitteilungen,

des Ministeriums für Verkehrswesen

Teil Deutsche Reichsbahn

.. | K/A | Lehns. | Mw. | Strm. I, II, III

Doutsche Reich 125

3

1.) Z.K TO

1973

Berlin, den 11. Dezember

naltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

TT

Wit VM, Teil DR, Vom 9.1.3-1

Pressesteille für weikertung über Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichs.

Weisung über Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichs.

125 bc/

Technol.

MfV 83 Berichtigung Nr. 1 der Richtlinie 2110 — Instandhaltung der zweischienigen Balkengleisbremsen, Bauart FEV, im Betriebsgleis . 127

Hauptbuchhaltung
MfV 84 Berichtigung des Nummernverzeichnisses der Geschäftsstellen der Reichsbahndirektionen Dresden und Erfurt . 127

MfV 85 10. Berichtigung des Verzeichnisses der Betriebsnummern des staatlichen Unternehmens Deutsche Reichsbahn . 127

Kader und Bildung

### Pressestelle

# MfV 82

Betr.: Weisung über Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn

Zur Erhöhung und Durchsetzung der staatlichen Sicherheit und Ordnung wird zu Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn folgendes angewiesen:

## I. Grundsätze

MIV 86

- 1. Film-, Foto- und Fernschaufnahmen von Objekten, Bahnanlagen und Fahrzeugen, die sich auf dem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Gelände beinden, sind genehmigungspflichtig, Für Objekte, Bahnanlagen, Fahrzeuge im Grenzgebiet (z. B. Grenzbahnhöfe, Grenzübergangsstellen und Fähranlagen) ist darüber hinaus die Grenzordnung der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.
- Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen von Truppen und Kampftechnik der Streitkräfte des Warschauer Vertrages auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn sowie militärischer Objekte von diesem Gelände aus bzw. aus Eisenbahnfahrzeugen sind untersagt.
- 3. Alle Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn sind verpflichtet, ausgehend von den Grundsätzen der Sicherheit und Ordnung, die Einhaltung dieser Weisung zu gewährleisten und zu ihrer umfassenden Durchsetzung beizutragen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Weisung ist unverzüglich die nächste Dienststelle der Transportpolizei zu verständigen.

#### II. Genehmigungen

- Die Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen kann Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen genehmigen für
  - Redaktionen der zentralen Presse der Deutschen Demokratischen Republik, des Fernsehens der Deutschen Demokratischen Republik, der DEFA, sonstiger Filmstudios für Dokumentar-, Kurzund Spielfilme sowie Filmstudios in Betrieben,
  - ausländische Journalisten, Zeitungsredaktionen, Bilddienste, Filmgesellschaften unter Berücksichtigung der Verordnung vom 21. Februar 1973

- über die Tätigkeit von Publikationsorganen anderer Staaten und deren Korrespondenten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 99),
- Delegationen. Reisegruppen und Foto-Hobbyreisen, die vom Reiseburo der Deutschen Demokratischen Republik organisiert werden.

Entsprechende Anträge zur Erteilung solcher Genehmigungen an Leitungsorgane und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind an die Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen weiterzuleiten.

- Die Pressestellen der Reichsbahndirektionen können Anträge zur Genehmigung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen genehmigen für
  - Redaktionen der Bezirks- und Kreispresse, der Betriebszeitungen, Außenstellen der zentralen Redaktionen, wie ADN-Zentralbild, Bezirksstudios des Fernsehens der Deutschen Demokratischen Republik,
  - Foto- und Filmzirkel sowie für Mitglieder des Deutschen Modelleisenbahn-Verbandes
  - in Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen.
- 3. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt auf dem von der Pressestelle des Ministeriums für Verkehrswesen zu beziehenden Vordruck "Genehmigung für Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn" (Anlage)

Diese Genehmigung muß enthalten:

- Name, Vorname, Wohnanschrift, Personalausweis-Nummer/Paßnummer, Nummer des Presseausweises bzw. der Pressekarte – Ausstellungsdatum.
- Institution bzw. Dienststelle,
- Geltungsdauer und Genehmigungsnummer des Ministeriums für Verkehrswesen,
- für welchen Bereich gültig,
- Einschränkungen (z. B., daß der Betriebsablauf nicht gestört werden darf),
- Pflicht zur Meldung beinf Leiter der Dienststelle vor Beginn der Arbeiten,
- Beiehrung durch den Leiter der Dienststelle über